

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die Neufassung der Anwendungsregelungen in § 34.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

§ 38

Körperschaftsteuererhöhung

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
 zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) ¹Ein positiver Endbetrag im Sinne des § 36 Abs. 7 aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist auch zum Schluss der folgenden Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und gesondert festzustellen. ²§ 27 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Der Betrag verringert sich jeweils, soweit er als für Leistungen verwendet gilt. ⁴Er gilt als für Leistungen verwendet, soweit die Summe der Leistungen, die die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr erbracht hat, den um den Bestand des Satzes 1 verminderten ausschüttbaren Gewinn (§ 27) übersteigt. ⁵Maßgeblich sind die Bestände zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs. ⁶Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder von Genossenschaften stellt, soweit es sich dabei nicht um Nennkapital im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 handelt, keine Leistung im Sinne der Sätze 3 und 4 dar. ⁷Satz 6 gilt nicht, soweit der unbelastete Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 nach § 40 Abs. 1 oder Abs. 2 infolge der Umwandlung einer Körperschaft, die nicht Genossenschaft im Sinne des **§ 34 Absatz 13** ist, übergegangen ist.

(2) bis (19) *unverändert*

Autor: Dr. Sven-Christian **Witt**, Richter am BFH, München
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Kompaktübersicht

- J 14-1 **Inhalt der Änderung:** Abs. 1 Satz 7 wurde redaktionell an die Neufassung der Anwendungsregelungen in § 34 angepasst, indem nunmehr auf „§ 34 Abs. 13“ statt auf „§ 34 Abs. 13d“ verwiesen wird.
- J 14-2 **Rechtsentwicklung:** Abs. 1 Sätze 6 und 7 wurden durch das JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878) eingefügt. Darin ist geregelt, wie die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Genossenschaftsmitglieder zu behandeln ist. Allerdings sollten diese Regelungen nach § 34 Abs. 13d nur für bestimmte Genossenschaften gelten (s. Anm. 30). Durch das UntStRefG v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912) wurde § 34 Abs. 13d als § 34 Abs. 13e fortgeführt, ohne den Verweis in Abs. 1 Satz 7 entsprechend anzupassen. Durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794) wurde § 34 Abs. 13e um die Sätze 3 und 4 ergänzt.
- **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): § 34 wurde neu gefasst. Die Regelungen des bisherigen § 34 Abs. 13e sind nunmehr in § 34 Abs. 13 zu finden. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch der Verweis in Abs. 1 Satz 7 entsprechend angepasst.
- J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die neue Gesetzesfassung trat nach Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG am 31.7.2014 in Kraft. Sie gilt nach § 34 Abs. 1 erstmals für den VZ 2015.
- J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Die Notwendigkeit der Anpassung des Abs. 1 Satz 7 ergibt sich aus der in Anm. J 14-2 und § 38 Anm. 2f. beschriebenen Rechtsentwicklung. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Auch in § 34 hat sich hinsichtlich der Anwendungsregelung zu § 38 letztlich nur die Nummer des Absatzes geändert.